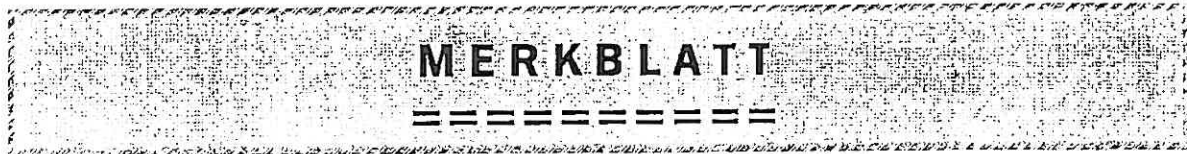


Landkreis Osnabrück
- Fachdienst Planen und Bauen -
- Fachdienst Umwelt -



**Antragsunterlagen für eine
Baugenehmigung zur Nutzung von gepflasterten Flächen zur Lagerung von Silage
auf der Grundlage des MU-Erlasses vom 07.11.2007
gültig bis 30.6.2009.**

Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ist beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Fachdienst 6 Planen und Bauen in **mindestens dreifacher Ausfertigung** einzureichen.

Jeder Antragsausfertigung ist beizufügen:

1. **Bauantrag gemäß Antragsformular, der unbedingt Angaben unter den Punkten 1, 2, 3, 4, 10.1 und 10.4 (auf den Seiten 1 und 2 des Antrages) enthalten muss.**

Darüber hinaus sind folgende Anlagen dem Bauantrag hinzuzufügen und auf Seite 3 des Bauantrages zu vermerken:

2. **Lageplan Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000**
3. **Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte)**
4. **Bauzeichnungen (Grundriss und Schnitt mit Darstellung der verwendeten Baumaterialien)**
5. **Herstellungswert**
6. **Erklärung der Entwurfsverfasserin / des Entwurfverfassers gem. § 75 a NBauO (Formblatt)**

Zusätzlich:

7. **Angaben zum Trockensubstanzgehalt der Silage**
8. **Angaben über naturschutzrechtlich erforderliche Kompensation (§§ 7 ff NNatG). Berechnung der versiegelten Fläche und Darstellung der mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzenden Ausgleichsfläche im Verhältnis 1 : 1 zur Versiegelung.**

Landkreis Osnabrück
- Fachdienst Umwelt -
- Untere Wasserbehörde -

Anlage

neu
Wa 03/04.08

WASSERBEHÖRDLICHE NEBENBESTIMMUNGEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNG

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bauherr/in:

Baumaßnahme:

Betrieb einer bestehenden Silagelagerfläche für Trockensilage

NEBENBESTIMMUNGEN

1. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind antragsgemäß herzustellen und zu betreiben, sofern die nachstehenden Auflagen keine abweichenden oder weitergehenden Anforderungen stellen.
2. Die gepflasterte Silagelagerfläche darf ausschließlich für die Lagerung von Silage mit einem Trockensubstanzgehalt größer 28 % genutzt werden.
3. Durch die Befestigung und Neigung der angrenzenden Flächen und das Gefälle bzw. Ausbildung der gepflasterten Silagelagerfläche ist sicherzustellen, dass es zu keiner Unterströmung der Silagelagerfläche durch oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser bzw. aufstauendes Grundwasser kommen kann.
4. Die Lagerhöhe auf der gepflasterten Silagelagerfläche ist auf maximal 3 Meter begrenzt.
5. Die Silage ist mit einer gegen Niederschlag dichten Abdeckung zu versehen.
6. Silageabfall- und -reste sind umgehend nach guter fachlicher Praxis zu verwerten.
7. Die gepflasterte Silagelagerfläche ist im Anfahr- und Anschnittbereich besenrein zu halten.
8. Die Silageanlage ist durch den jeweiligen Betreiber so zu unterhalten bzw. zu überwachen, dass eine Verunreinigung der Gewässer (oberirdische Gewässer bzw. Grundwasser) durch Silagesaft jederzeit ausgeschlossen ist.
9. Diese wasserrechtlichen Nebenbestimmungen stehen unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Forderungen gestellt oder Maßnahmen angeordnet werden können, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Fassung und Beseitigung von verunreinigtem Niederschlagswasser.

HINWEIS

1. Auf das Merkblatt des Nieders. Umweltministers über die "Gefährdung von Gewässern durch Silosickersaft" wird besonders hingewiesen.